

Rieser und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger) Tageblatt

Kraftschrist: Tagesblatt Riesa,
Dernruf Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen.

Postfachkonto: Dresden 1330
Sokoloff Riesa Nr. 22.

Nr. 299.

Dienstag, 23. Dezember 1924, abends.

77. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Noten. Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Kurzzeitige Anzeigen der Nummer des Ausgabestages (bis 9 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die 3. von oben, 4. von unten Grundchrift-Jesse (6 Silben, 25 Gold-Pfennige, die 89 mm breite Reklameweise 100 Gold-Pfennige; jeiraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufsätze, Jesse Tarife, Bewilligung der Wählerei, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Befüllungsart: Riesa. Abfüllungsort: Riesa. Abfüllungsbetriebe: „Erzähler an der Elbe“ - Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Drucker, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten - hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goltzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die deutsche Note an den Völkerbund.

Der 11., 22. Des. Die Reichsregierung hat, wie am Donnerstag mitgeteilt wurde, zur Klärung der Frage der Beteiligung Deutschlands an kriegerischen Zwangsmaßnahmen des Völkerbundes eine

Note an den Völkerbund

erschickt, die zugleich den Regierungen der Ratsmächte mitgeteilt wurde.

Die Note hat folgenden Wortlaut:
Die Deutsche Regierung glaubt, daß die politische Entwicklung des letzten Jahres die Möglichkeit des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund eröffnet hat. Sie hat daher im September den Völkerbund eröffnet. Sie hat die Zwecke hat sie sich zunächst mit den im Völkerbundsrat vertretenen Regierungen in Verbindung gesetzt und ihnen ein Memorandum übermittelt, das gewisse für die deutsche Mitwirkung an den Aufgaben des Völkerbundes wichtige Probleme zur Klärung bringen sollte. Wie Sie aus dem anliegenden Abdruck des Memorandums erkennen werden, handelte es sich darum, eine Stellungnahme jener Regierungen zu der Frage der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund, sowie zu der Frage der Beteiligung Deutschlands bei den im Artikel 16 der Völkerbundscharta vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen herbeizuführen. Weiterhin sollte das Memorandum diese Regierungen von der Auffassung der Deutschen Regierung über bestimmte andere mit dem Eintritt Deutschlands zusammenhängende Punkte in Kenntnis setzen.

Die Antworten auf das Memorandum

Liegen der Deutschen Regierung nunmehr vor. Sie kann mit Genugtuung feststellen, daß ihr Entschluß in den Antworten der im Völkerbundsrat vertretenen Mächte volle Zustimmung gefunden hat. Auch glaubt die Deutsche Regierung den Antworten entnehmen zu dürfen, daß ihrem Wunsche wegen der Beteiligung Deutschlands am Völkerbundsrat seitens der jetzt im Völkerbundsrat vertretenen Regierungen Rechnung getragen werden wird.

Trotzdem haben die Antworten in Aufhebung des Artikels 16 noch nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt.

Wie die Ausführungen des Memorandums über diesen Punkt ergeben, kam es der Deutschen Regierung darauf an, einen Ausweg aus den Schwierigkeiten zu finden, die sich für Deutschland angelehnt seiner besonderen Lage aus der Durchführung dieses Artikels ergeben können. Die genannten Regierungen haben jedoch entweder von einem Eingehen auf diese Schwierigkeiten überhaupt abgesehen oder doch die deutschen Bedenken sachlich nicht hinreichend erwürdigt. Sie haben in ihren Antworten übereinstimmend der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der deutsche Antrag auf Zulassung zum Völkerbund ohne Vorbehalte und Einschränkungen gestellt werden müsse, und haben sich im übrigen darauf beschränkt, auf die Zuständigkeit des Völkerbundes zur Entscheidung dieser Frage hinzuweisen.

Das in Rede stehende Problem ist für das Schicksal Deutschlands von so außerordentlicher Tragweite, daß die Deutsche Regierung keine Lösung nicht einfach der Zukunft überlassen kann.

Um ihrem Ziele näher zu kommen, sieht sie nunmehr keinen anderen Weg, als das Problem dem Völkerbunde selbst zu unterbreiten.

In der Hoffnung, daß der Völkerbund die Notwendigkeit einer vorherigen Erörterung der Angelegenheit anerkennen und sich deshalb zu ihrer Erörterung schon jetzt bereitfinden wird, gestattet sich die Deutsche Regierung, den Sachverhalt und ihre Auffassung darüber nachstehend noch einmal darzulegen. (Art. 16 des Völkerbundsstatuts.)

Der Artikel 16 regelt das Verfahren, das im Falle eines Friedensbruchs gegen den schuldigen Staat zur Anwendung gebracht werden soll. Er verpflichtet die Völkerbundsmittglieder zu Maßnahmen wirtschaftlicher und militärischer Art, wie sie bisher im allgemeinen nur unter Herbeiführung des Kriegszustandes möglich waren. Jedenfalls müssen die Staaten, die sich an solchen Maßnahmen beteiligen, stets gewärtig sein, von dem betroffenen Staat als kriegführende Mächte behandelt zu werden. Es liegt auf der Hand, daß das dem Sanktionsverfahren zugrunde liegende Prinzip praktisch nur dann verwirklicht werden kann, wenn es mit Einrichtungen und vertraglichen Abmachungen verbunden ist, die den beteiligten Völkerbundsmittgliedern das größtmögliche Maß von Sicherheit gegen kriegerische Handlungen des Friedensbrechers gewähren. Das ist nach der Völkerbundscharta nicht der Fall. Die Durchführung militärischer Operationen gegen den Friedensbrecher ist grundsätzlich zwar vorgesehen, aber bisher nicht näher geregelt. Sie ist nicht der zentralen Befehlsgewalt des Völkerbundes unterstellt, sondern dem freien Ermessen der einzelnen Völkerbundsmittglieder überlassen. Auch ist der Erfolg des Sanktionsverfahrens unter Umständen dann in Frage gestellt, wenn es sich gegen Staaten richtet, die, wie das heute noch der Fall ist, über eine unbeschränkte gewaltige Kriegszustellung verfügen.

Das sich hieraus für nahezu alle Mitgliedstaaten gewisse Gefahren ergeben, ist richtig. Diese werden aber unerträglich gesteigert für ein Land, das sich, wie Deutschland, in zentraler Lage befindet und völlig entwaffnet ist.

Die Note gibt sodann eine genaue Uebersicht über die bereits bekannten Daten der völligen Entwaffnung Deutschlands, weit darauf hin, daß Deutschland in seiner Wehrlosigkeit ganz außerstande wäre, einem militärischen Einbruch

in sein Gebiet entgegenzutreten, wenn die Maßnahmen des Art. 16 zu kriegerischen Entwicklungen führen; legt die daraus entstehenden Gefahren auseinander und fährt fort:

Dies alles ist eine notwendige Folge der Tatsache, daß die gesamte Organisation des Völkerbundes kaum vereinbar ist mit dem militärischen Uebergewicht einzelner Staaten, gleichviel, ob sie dem Bunde angehören oder nicht. Sie legt im Grunde einen Rüstungsstand aller Staaten voraus, bei dessen Befolgung die geographische Lage und die Größe des Gebiets der Länder wenigstens annähernd in gleichem Maße berücksichtigt ist. Diese Voraussetzung wird, soweit Deutschland in Betracht kommt, noch nicht einmal dann gegeben sein, wenn die Abrüstung der übrigen Staaten im Rahmen des Völkerbundsprogramms durchgeführt ist. Das dieses Programm für die Verringerung der militärischen Macht mittel eine Grenze zieht, die weder die Bedürfnisse der nationalen Sicherheit, noch auch die Möglichkeit der Teilnahme an dem Sanktionsverfahren beeinträchtigt. Das Niveau des allgemeinen Rüstungsstandes würde danach immer noch weit über dem Niveau des deutschen Rüstungsstandes liegen.

Aus den Schwierigkeiten, die dieses Mißverhältnis für eine Beteiligung Deutschlands an dem Sanktionsverfahren zur Folge hat, gibt es nach Ansicht der Deutschen Regierung nur einen Ausweg.

Dem Deutschen Reiche muß für den Fall internationaler Konflikte die Möglichkeit belassen werden, das Maß seiner aktiven Teilnahme selbst zu bestimmen.

Damit verlangt Deutschland keine Vergünstigung. Was es verlangt, ist die Berücksichtigung seiner besonderen Lage bei Befolgung seiner Vondenspflichten. Sonst würde es durch den Eintritt in den Völkerbund gezwungen werden, auf das letzte Schutzmittel eines entwaffneten Volkes, die Neutralität, zu verzichten.

In welcher Form dem deutschen Wunsche Rechnung getragen werden könnte, vermag die deutsche Regierung nicht zu übersehen. Sie ist nicht authentisch darüber unterrichtet, wie die Gestaltung des Sanktionsverfahrens im einzelnen geregelt oder geplant ist. Allerdings entnimmt die Deutsche Regierung aus dem ihr mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 27. Oktober d. J. übermittelten „Protokoll für die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten“, daß der Völkerbund auch seinerseits bereits Erwägungen angestellt hat, die sich in der Richtung der vorstehenden Ausführungen bewegen. Nach Artikel 11, Absatz 2 dieses Protokolls soll bei der Beteiligung der einzelnen Staaten am Sanktionsverfahren ihrer geographischen und militärischen Lage Rechnung getragen werden. Abgesehen davon, daß das Protokoll noch nicht in Kraft getreten ist, soll aber von der erwähnten Bestimmung offenbar unberührt bleiben die Verpflichtung aller Vondensmitglieder zur Teilnahme an Blockademaßnahmen, zur aktiven wirtschaftlichen Unterstützung des Sanktionsverfahrens, sowie zur Zubereitung des Durchmarsches der daran beteiligten Truppen.

Damit wird allen Vondensmitgliedern die Möglichkeit der Neutralität genommen. Für Deutschland würden also auch nach dem Inkrafttreten des Protokolls alle die Gefahren bestehen bleiben, die oben kurz angedeutet wurden.

Die deutsche Regierung gibt sich der Erwartung hin, daß der Völkerbund die Berechtigung dieser Befürchtungen anerkennen und einen Weg zu ihrer Beseitigung finden wird. Sie ist der Ansicht, daß eine Berücksichtigung der deutschen Interessen möglich ist, ohne damit die Organisation des Völkerbundes oder die Erfüllung seiner Aufgaben in irgendeiner Weise zu gefährden. Ich darf daher an Sie, Herr Generalsekretär, die Bitte richten, die zuständigen Instanzen des Völkerbundes alsbald mit der Angelegenheit zu befaßen. Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Stresemann.

Der Note ist noch ein Memorandum beigelegt.

Das Memorandum an den Völkerbund.

Das Memorandum erklärt einleitend, die deutsche Regierung glaube, daß jetzt nach dem Verlauf und dem Ergebnis der Konferenz von London die Grundlage für ein gezieltes Zusammenwirken im Völkerbunde gegeben sei. Sie habe sich deshalb entschlossen, nunmehr den alsbaldigen Eintritt Deutschlands zu erklären. Es erscheine der deutschen Regierung nicht tunlich, ohne weiteres an den Völkerbund einen Antrag auf Zulassung zu richten. Sie wünsche zunächst mit den im Völkerbundsrat vertretenen Regierungen mit aller Offenheit gewisse Fragen zu klären, die für die deutsche Entwicklung von entscheidender Bedeutung seien.

1. Es liege der deutschen Regierung fern, für Deutschland besondere Vergünstigungen zu erlangen. Solange indessen die Sanktionen gewissen Staaten das Recht zu einer künftigen Vertretung im Völkerbundsrat geben, müsse die deutsche Regierung das Recht für eine solche Vertretung auch für sich in Anspruch nehmen. Sie müsse deshalb bei Stellung ihres Zulassungsantrages die Gewißheit haben, daß Deutschland alsbald nach seinem Eintritt einen ständigen Platz im Völkerbunde einnimmt. Dabei nehme sie eine paritätische Beteiligung an den übrigen Organen des Völkerbundes insbesondere an dem Generalsekretariat ohne weiteres an.

2. entwickelt das Memorandum den Vorbehalt zu Artikel 16, der in der Note ausführlich begründet wird.

3. ist die deutsche Regierung bereit, dem Völkerbund ausdrücklich zu bestätigen, daß sie zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen entschlossen ist. Diese Erklärung dürfe aber nicht so ausgelegt werden, als ob die deutsche Regierung damit die zur Begründung ihrer Verpflichtungen aufgestellten Behauptungen anerkenne, die eine moralische Belastung des deutschen Volkes in sich schließen. Die tatsächliche Ursächlichkeit der deutschen Verpflichtungen hänge auch vor allem von der Durchführung der Londoner Vereinbarungen und der beschleunigten Wiederherstellung vertragsmäßiger Zustände an Rhein und Ruhr ab.

4. erwartet Deutschland zu gegebener Zeit, aktiv an dem Mandatsystem des Völkerbundes beteiligt zu werden. Zum Schluß betont das Memorandum, daß Deutschland bereit sei zur Mitarbeit an den hohen Aufgaben des Völkerbundes, auf die es ein Recht habe.

Das Urteil im Prozeß des Reichspräsidenten.

Berlin. (Zuspruch.) Der Vorsitzende Landgerichtsdirektor Gwersdorff eröffnet die Sitzung und teilt zunächst aus Urkoprospektualen Gründen noch einmal dem Angeklagten Reichardt das letzte Wort. Reichardt verzichtet. Das Gericht zieht sich hierauf nochmals zur Beratung zurück.

Das Urteil.

Der Angeklagte wird wegen öffentlicher Beleidigung zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt. Dem beiliegenden Reichspräsidenten Ebert wird die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung des Angeklagten auf dessen Kosten binnen einem Monat in der „Mitteldeutschen Presse“ auf der ersten Seite, in der Magdeburgerischen Zeitung und einer weiteren Zeitung durch einmaligen Abdruck des verurteilenden Urteils öffentlich bekannt zu machen. Alle Exemplare der Mitteldeutschen Presse vom 23. Februar sowie die zur ihrer Herstellung benutzten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten Reichardt zur Last.

Aus dem Bericht der Kontrollkommission.

London. (Zuspruch.) Ein Telegramm erzählt, daß abgesehen von der allgemeinen Beleidigung der Ehrentätigkeit gegen die Arbeit der Militärkontrollkommission die in ihrem Bericht gewisse „gewichtige Verstöße“ Deutschlands gegen die Entwaffnungsbestimmungen des Friedensvertrages vorbringen werde. Die bezogen sich mehr auf industrielle Möglichkeiten als auf tatsächliche militärische Einrichtungen. Die Kommission habe sehr große Aufmerksamkeit auf Anlagen verwendet, die zur Herstellung von Artillerie gebraucht wurden oder werden können. Und hier habe sie die Forderung erneuert, daß Krupp die Drehbänke und andere Maschinen zerlegen sollte, die zur Herstellung der „Großen Bertha“ verwendet wurden. Die Kommission verlange ferner die Abrüstung eines Stahlwerkes in Spandau, welches leicht für die Herstellung von Artillerie geeignet gemacht werden könnte. Der Bericht legt besonderen Nachdruck auf die Notwendigkeit der Aufhebung der jetzigen militärischen Organisation der Polizei und ihre Zurückziehung aus den Kasernen, in denen sie noch immer einquartiert sei. Es sei wahrscheinlich, daß diese Forderung aus besonders hartnäckigen Widerstand stoßen werde, da man in Deutschland glaube, daß die Gefahr plötzlicher kommunistischer Erhebungen ganz außerordentlich vermehrt werden würde, wenn die Polizei nicht in Kasernen zusammengezogen sei.

Paris. (Zuspruch.) Die öffentliche Meinung wird heute in einer ganz bestimmten Richtung dadurch bearbeitet, daß einzelne Blätter den Inhalt des letzten vierzehntägigen Berichts der Kontrollkommission veröffentlichen. Nach dem Matin unterstreicht der letzte Bericht die Bedeutung des in Deutschland noch vorhandenen Kriegsmaterials und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Polizei und die Reichswehr, deren Bestände höher seien, als der Berliner Vertrag es zulasse sowie die Cadres, die dazu bestimmt seien, Rekruten auszubilden. Andererseits unterzogen sich die jungen Deutschen in kurzen Zwischenräumen militärischen Anstrichungen. Die Effektivebestände änderten sich nicht, aber die Mannschaften wechselten. Endlich wird die Tätigkeit des Großen Generalstabes erwähnt. Also werde die Röhler Zone am 10. Januar nicht geräumt werden. Die Engländer handelten dabei nur entsprechend dem Artikel 426 des Versailler Vertrages. Nach dem Berichterstatter des Petit Parisien seien die alliierten Offiziere zahlreicher ersten Verlesungen hinsichtlich der Geheimfabrikation von Kriegsmaterial auf die Spur gekommen. Reichswehr und Polizei verfügen über Waffen und Gaswaffen, die an Zahl die zugelassene Menge übersteigen. Auch habe die militärische Luftschiffahrt eine unzulässige Ausdehnung erfahren.

Ere neuerliche weist heute darauf hin, daß die Verzögerung des Militärberichtes und die Beratung der Alliierten lediglich auf den Sturz Rathenows zurückzuführen sei. Man könne also für einen Fall höherer Gewalt nicht die französische Regierung verantwortlich machen. Was wir von unserer Regierung fordern können, so fährt das Blatt fort, ist, in dieser Angelegenheit bis zur überhohen Grenze des Entgegenkommens zu gehen. Eine Politik der Entspannung kann nicht nur vorübergehend sein. Das Blatt fordert Herriot dringend auf, mit der deutschen Regierung unverzüglich zu verhandeln.